

Brüssel, den 17.12.2015
C(2015) 8943 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1 Allgemeiner Hintergrund und Ziele

Am 20. Oktober 2011 nahm die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)¹ an. Die Verordnung (im Folgenden „MAR“) wurde am 16. April 2014 vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen und am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht². Sie tritt am 3. Juli 2016 in Kraft.³ Mit der MAR wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) sowie für Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch festgelegt. Der MAR-Rahmen zielt darauf ab, die Integrität der Finanzmärkte in der Union zu sichern und den Anlegerschutz und das Marktvertrauen zu stärken. Zu diesem Zweck wird in der MAR der derzeit geltende Rahmen der Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)⁴ aktualisiert und verbessert, indem dessen Anwendungsbereich auf neue Märkte und Handelsstrategien ausgeweitet wird und neue Vorschriften zur Verhinderung von Marktmissbrauch eingeführt werden. Insbesondere soll mit dem neuen MAR-Rahmen sichergestellt werden, dass die Regulierung mit den Marktentwicklungen Schritt hält, die Bekämpfung von Marktmissbrauch auf den Waren- und den damit verbundenen Derivatemärkten intensiviert wird, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Bezug auf Untersuchungen und die Verhängung von Verwaltungsstrafen gestärkt werden und bestimmte zentrale Elemente, wie z. B. Berichts- und Meldepflichten, harmonisiert werden.

Die MAR wird durch die Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)⁵ ergänzt, nach der alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Insidergeschäfte und Marktmanipulation einheitlich unter Strafe zu stellen und insbesondere bei den schwersten Formen des Marktmissbrauchs maximale strafrechtliche Sanktionen zu verhängen.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Zur Präzisierung der in der MAR festgelegten Anforderungen ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) zu erlassen. Sie darf darin bestimmte Elemente spezifizieren,

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch). KOM(2011) 651 endg.

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

³ Insbesondere Artikel 4 Absätze 4 und 5, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 6 Absätze 5 und 6, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11 Absätze 9, 10 und 11, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 13 Absätze 7 und 11, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 17 Absätze 3, 10 und 11, Artikel 18 Absatz 9, Artikel 19 Absätze 13, 14 und 15, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 9, Artikel 26 Absatz 2 Unterabsätze 2, 3 und 4, Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 5 gelten ab dem 2. Juli 2014.

⁴ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16) in der geänderten Fassung.

⁵ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179.

für die die beiden Gesetzgebungsorgane es für erforderlich gehalten haben, der Europäischen Kommission die entsprechenden Befugnisse zu erteilen, einschließlich solcher, die den Marktteilnehmern die Einhaltung der MAR und den zuständigen Behörden deren Durchsetzung erleichtern. Hierzu zählen insbesondere Elemente im Zusammenhang mit den folgenden Schlüsselaspekten:

- Artikel 6 Absatz 5 MAR: Ausweitung der Ausnahme vom Anwendungsbereich der MAR auf Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder wechsellkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung von Zentralbanken in Drittstaaten und bestimmten öffentlichen Stellen getätigt werden;
- Artikel 12 Absatz 5 MAR: Präzisierung der in Anhang I MAR festgelegten Indikatoren für Marktmanipulation, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;
- Artikel 17 Absatz 2 MAR: Festlegung einer Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle und einer Mindestschwelle für die thermische Nennleistung zur Anwendung der Ausnahme von der Pflicht, Insiderinformationen offenzulegen;
- Artikel 17 Absatz 3 MAR: Festlegung der zuständigen Behörde, der ein Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen zu melden ist;
- Artikel 19 Absatz 13 MAR: Spezifizierung, unter welchen Umständen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten erlaubt werden kann, einschließlich der Umstände, die als außergewöhnlich zu betrachten wären, und der Arten von Geschäften, die eine Erlaubnis zum Handel rechtfertigen würden; und
- Artikel 19 Absatz 14 MAR: Spezifizierung der Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte, die von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, oder von Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen, vorgenommen werden.

Zusätzlich dazu sind nach Artikel 6 Absatz 3 MAR auch Tätigkeiten eines Mitgliedstaats, der Kommission oder einer anderen offiziell benannten Stelle oder einer in deren Auftrag handelnden Person, die Emissionszertifikate betreffen und im Rahmen der Klimapolitik der Union im Einklang mit der Richtlinie 2003/87/EG⁶ unternommen werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Nach Artikel 6 Absatz 6 MAR ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Artikel 6 Absatz 3 MAR vorgesehenen Ausnahmen auf bestimmte benannte öffentliche Stellen von Drittstaaten auszuweiten, die mit der Union ein Abkommen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen haben. In Fällen, in denen die Europäische Union ein Verknüpfungsabkommen mit Drittstaaten schließt, würde dies bedeuten, dass in dem delegierten Rechtsakt die öffentlichen Einrichtungen von Drittstaaten aufgeführt werden, die ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen wären.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2003/87/EG sich auf Abkommen mit Drittstaaten bezieht, die das UNFCCC/Kyoto-Protokoll für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten aus dem Emissionshandelssystem der Union und aus anderen Handelssystemen für Treibhausgasemissionen ratifiziert haben, sowie auf Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten aus dem Emissionshandelssystem der Union und von Zertifikaten, die im Rahmen anderer kompatibler verbindlicher Handelssysteme für Treibhausgasemissionen mit absoluten Emissionsobergrenzen vergeben werden, die in

⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Drittstaaten oder in subföderalen oder regionalen Verwaltungseinheiten bestehen. Zum Zeitpunkt der Annahme der aus der MAR resultierenden delegierten Rechtsakte gab es keine Abkommen zur Verknüpfung des Systems der Europäischen Union mit einem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten eines Drittstaats. Darüber hinaus haben die laufenden Verhandlungen mit Drittstaaten über die Verknüpfung ihres jeweiligen Emissionshandelssystems mit dem EU-System bislang nicht zur Unterzeichnung eines Abkommens geführt. Kraft der ihr in Artikel 6 Absatz 6 MAR übertragenen Befugnis kann die Kommission benannte öffentliche Stellen eines Drittstaats, mit dem bereits ein Verknüpfungsabkommen geschlossen wurde, vom Anwendungsbereich ausnehmen. Da zurzeit aber keine derartigen Verknüpfungsabkommen bestehen, können auch keine entsprechenden delegierten Rechtsakte erlassen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010⁷ ist die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) unabhängig beratend für die Kommission tätig und kann auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative zu allen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen Stellungnahmen abgeben.

Zur Wahrnehmung ihres durch die Befugnisübertragungen im Rahmen der MAR festgelegten Mandats, bestimmte Elemente der MAR in delegierten Rechtsakten weiter zu präzisieren, hat die Kommission die ESMA beauftragt, eine technische Stellungnahme zu möglichen delegierten Rechtsakten für die MAR abzugeben. Am 8. Oktober 2013 übermittelten die Kommissionsdienststellen der ESMA ein förmliches Ersuchen um eine technische Stellungnahme zu möglichen delegierten Rechtsakten zur MAR.⁸ Am 14. November 2013 veröffentlichte die ESMA ein Diskussionspapier⁹, zu dem mehr als 50 Reaktionen eingingen.¹⁰ Auf der Grundlage der Reaktionen der Interessenträger veröffentlichte die ESMA am 11. Juli 2014 ein Konsultationspapier¹¹ mit gezielten Fragen an die Interessenträger. Am 8. Oktober 2014 fand in den Räumlichkeiten der ESMA eine öffentliche Anhörung statt. Die Konsultation endete am 15. Oktober 2014. Die Reaktionen stammten von europäischen und nationalen Verbänden, einzelnen Vermögensverwaltungsgesellschaften, Banken, Wertpapierfirmen, Emittenten, geregelten Märkten und Handelssystemen sowie Wissenschaftlern und Bürgern. Darüber hinaus konsultierte die ESMA auch die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.

Auf der Grundlage der öffentlichen Konsultationen und ihrer eigenen Arbeiten legte die ESMA der Kommission am 2. Februar 2015 einen Abschlussbericht mit ihrer technischen Stellungnahme zu möglichen delegierten Rechtsakten zur MAR vor.¹² In ihrer technischen

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁸ Ersuchen an die ESMA um eine technische Stellungnahme zu möglichen delegierten Rechtsakten betreffend die Verordnung über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch). Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/abuse/131023_esma-mandate_en.pdf.

⁹ Abrufbar unter: http://www.esma.europa.eu/system/files/2013-1649_discussion_paper_on_market_abuse_regulation_0.pdf.

¹⁰ Abrufbar unter: <http://www.esma.europa.eu/content/ESMA%E2%80%99s-policy-orientations-possible-implementing-measures-under-Market-Abuse-Regulation>.

¹¹ ESMA/2014/808. Abrufbar unter: http://www.esma.europa.eu/system/files/esma_2014-808_consultation_paper_on_mar_draft_technical_advice_0.pdf.

¹² Final Report ESMA 2015/224. Abrufbar unter: <http://www.esma.europa.eu/system/files/2015-224.pdf>.

Stellungnahme erläuterte die ESMA außerdem, wie die Ergebnisse der Konsultation in die Erarbeitung der endgültigen an die Kommission übermittelten technischen Stellungnahme eingeflossen sind.

Die wichtigsten Elemente der delegierten Rechtsakte wurden von der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses in den Sitzungen vom 11. Februar 2015, 23. April 2015 und 19. Mai 2015 erörtert. Darüber hinaus wurden spezifische Aspekte mit den zuständigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments diskutiert. Bei der Durchführung angemessener Konsultationen während der Vorbereitungsarbeit, auch auf der Ebene der Sachverständigen und bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte, haben die Kommissionsdienststellen außerdem gewährleistet, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt wurden.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Die umfassenden Konsultationen und die praktische Erprobung wurden durch einen Folgenabschätzungsbericht ergänzt. Der Ausschuss für Folgenabschätzung gab am 22. Mai 2015 eine befürwortende Stellungnahme ab.

In dem Bericht über die Folgenabschätzung wurden verschiedene Elemente der Delegierten Verordnung ausführlich erörtert, wobei der Schwerpunkt auf der Bewertung der politischen Optionen lag, die sich am besten für die Umsetzung der in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Befugnisübertragung eignen. Die Delegierte Verordnung soll sicherstellen, dass Anleger vor Marktmissbrauch (Insidergeschäfte, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation) geschützt sind, und zur Verbesserung der Transparenz, Integration und Integrität der Finanzmärkte in der Union beitragen.

3.1 Kosten-Nutzen-Analyse

Bei der Folgenabschätzung für die delegierten Rechtsakte wurden die politischen Optionen für verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geprüft. Für jeden in der Folgenabschätzung analysierten Aspekt wurde nur eine Option gewählt, so dass bei den bevorzugten Optionen relativ wenige Wechselwirkungen, Überschneidungen oder Interferenzen bestehen.

In der Folgenabschätzung wurden unterschiedliche Auswirkungen analysiert, darunter Kosten und Nutzen (Kosteneinsparungen), soziale Auswirkungen, Auswirkungen auf die KMU-Wachstumsmarkt-Emittenten, auf Drittstaaten und auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie die weitreichenderen gesellschaftlichen Auswirkungen, etwa Auswirkungen auf die Umwelt und die Grundrechte. Die untersuchten politischen Optionen dürften insgesamt für mehr Integrität und Transparenz sowie für eine bessere Preisbildung an den Finanzmärkten sorgen. Sie werden außerdem die Compliance-Kosten begrenzen und dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern. Schließlich dürften die bevorzugten Optionen zusammengenommen einen Beitrag zur wirksamen Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 leisten.

3.2 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

In der Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Marktmissbrauchsverordnung wird die Grundlage für ein Tätigwerden der Europäischen Kommission und der EU untersucht. Die Rechtsgrundlage und den Rahmen für ein Tätigwerden gibt die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsmaßnahmen vor, die der Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übertragen wurden und wonach in bestimmten Bereichen

delegierte Rechtsakte zu erlassen sind, um die EU-weit einheitliche Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu gewährleisten.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 EU-Vertrag) wird die Union nur dann tätig, sofern und soweit die angestrebten Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen sind. Bei der Prüfung konkreter Optionen für Durchführungsmaßnahmen wird genau analysiert, wie und in welchem Umfang eine Harmonisierung erforderlich ist, wobei stets der Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt wird.

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Finanzmärkte wären allerdings Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend, um diese Probleme wirksam oder effizient anzugehen, und würden zu einer weiteren Zersplitterung des Binnenmarktes mit unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Transparenz und Integrität der Finanzmärkte führen, was eindeutig dem Geist und Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zuwiderliefe. Ohne eine weitere Präzisierung der Vorschriften besteht also nach wie vor die Gefahr, dass die in der Folgenabschätzung zur Marktmissbrauchsverordnung beschriebenen Grundprobleme nicht angemessen angegangen und die Ziele der politischen Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erreicht werden. Die Verhältnismäßigkeit wird in dieser Folgenabschätzung gemeinsam mit den Optionen bewertet, wobei geprüft wird, wie wirksam die verschiedenen Optionen zur Erreichung der angestrebten Ziele sind und mit welchen Kosten sie einhergehen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass eine bestimmte Option nicht über das zur Verwirklichung der politischen Ziele erforderliche Maß hinausgeht.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

4.1 Kapitel II: Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder Wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung von einem Mitgliedstaat, den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken, einem Ministerium, einer anderen Einrichtung oder Zweckgesellschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder einer in deren Auftrag handelnden Person oder – im Fall eines Mitgliedstaats mit der Form eines Bundesstaats – von einem Mitglied des Bundes getätigt werden, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

In Artikel 6 Absatz 5 wird der Kommission die Befugnis übertragen, diese Ausnahme durch Erlass delegierter Rechtsakte auf bestimmte öffentliche Stellen und die Zentralbanken von Drittstaaten auszuweiten. Gemäß Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 hat die Kommission einen Bericht erstellt, in dem beurteilt wird, wie öffentliche Einrichtungen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, und die Zentralbanken von Drittstaaten international behandelt werden, und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Dieser Bericht enthält eine vergleichende Untersuchung der Behandlung bestimmter Stellen und Zentralbanken im Rechtsrahmen von Drittstaaten sowie der Risikomanagementstandards, die für die von diesen öffentlichen Stellen und den Zentralbanken in diesen Rechtsordnungen getätigten Geschäfte gelten. Die Kommission gelangt in dem Bericht zu dem Schluss, dass die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegte Ausnahme auch auf bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken der betreffenden Drittstaaten ausgedehnt werden sollte.

Mit diesem Teil der Delegierten Verordnung wird der in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übertragenen Befugnis entsprochen, die öffentlichen Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten zu benennen, denen die Ausnahme nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zugute kommt.

4.2 Kapitel III: Indikatoren für Marktmanipulation

In Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Präzisierung der in Anhang I festgelegten Indikatoren für Marktmanipulation delegierte Rechtsakte zu erlassen, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

In der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist festgelegt, welche Tätigkeiten den Tatbestand einer Marktmanipulation erfüllen und welche Verhaltensweisen als Marktmanipulation betrachtet werden sollten, und sie enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf das Aussenden falscher oder irreführender Signale und das Herbeiführen bestimmter Kurse und von Indikatoren in Bezug auf die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung (Artikel 12 Absatz 1 bis Artikel 12 Absatz 3 und Anhang I).

Mit diesem Teil der Delegierten Verordnung wird der in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übertragenen Befugnis entsprochen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Indikatoren für Marktmanipulation zu präzisieren.

4.3 Kapitel IV: Mindestschwellen für die Freistellung bestimmter Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate von der Pflicht zur Offenlegung von Insiderinformationen

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 müssen Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate Insiderinformationen in Bezug auf Emissionszertifikate für ihre Geschäftstätigkeit, darunter Luftverkehr und Anlagen im Sinne der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (ETS), öffentlich bekanntgeben. Eine solche Offenlegung sollte auch Informationen über die Kapazität und Nutzung der Anlagen, einschließlich über die Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, umfassen. In der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist jedoch auch festgelegt, dass bestimmte Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate nicht als Teilnehmer an diesem Markt zu betrachten sind, wenn die Emissionen ihrer Anlagen oder Luftverkehrstätigkeiten unterhalb der Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwellen und, sofern dort eine Verbrennung erfolgt, unterhalb der Mindestschwelle für die thermische Nennleistung liegen. Akteure des Emissionszertifikate-Marktes, die der Definition nach nicht als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gelten, unterliegen nicht den vorstehenden Bestimmungen über die Offenlegung von Insiderinformationen, da davon ausgegangen wird, dass deren Emissionen keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und Auktionsobjekte haben. Mit diesem Teil der Delegierten Verordnung wird der mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übertragenen Befugnis entsprochen, und es werden Mindestschwellen für die Offenlegung von Insiderinformationen durch Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate festgesetzt.

Im delegierten Rechtsakt werden ausgehend von einer Studie, die von externen Vertragspartnern (Europe Economics und Norton Rose Fulbright) durchgeführt wurde, Schwellen festgelegt, die zwar die größten Emittenten, jedoch nicht gleichzeitig kleinere Teilnehmer erfassen würden, deren Emissionen voraussichtlich keine nennenswerten

Auswirkungen auf den Preis von Emissionszertifikaten oder deren Derivate haben. In der im Juli 2014 veröffentlichten Studie wird empfohlen, die Schwelle bei 6 Millionen Tonnen Kohlendioxid festzusetzen. Der Schwellenwert für die thermische Nennleistung läge dementsprechend bei 2430 MW. Aus den Ergebnissen der Studie geht hervor, dass diese Schwellen für 70 Unternehmen relevant wären (rund 857 Unternehmen würden nicht davon erfasst) und auf diese Weise etwa 70 % der gesamten Emissionen im Jahr 2011 abgedeckt würden.

4.4 Kapitel V: Festlegung der zuständigen Behörde, der ein Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen zu melden ist

In Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der zuständigen Behörde zu erlassen, die bei einem Aufschub oder dann informiert werden muss, wenn die Offenlegung von Insiderinformationen aufgeschoben wird oder wurde. Nach Artikel 17 Absatz 1 müssen Emittenten von Finanzinstrumenten der Öffentlichkeit spezifische nicht öffentliche kurserhebliche Informationen, die unmittelbar diesen Emittenten betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten des betreffenden Emittenten spürbar zu beeinflussen, so bald wie möglich bekannt geben. Eine ähnliche Verpflichtung besteht gemäß Artikel 17 Absatz 2 auch für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate. Abweichend von der Pflicht zur unverzüglichen Offenlegung kann ein Emittent oder ein Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate nach Artikel 17 Absätze 4 und 5 auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insiderinformationen aufschieben. In diesem Fall muss der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate die in einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 17 Absatz 3 festzulegende zuständige Behörde informieren.

Insbesondere kann ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gemäß Artikel 17 Absatz 4 auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insiderinformationen für die Öffentlichkeit aufschieben, wenn etwa die unverzügliche Offenlegung geeignet wäre, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen (bei laufenden Verhandlungen, die von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würden, oder wenn Entscheidungen oder Verträge der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten bedürfen, um wirksam zu werden usw. und daher nicht vor der Fertigstellung bekannt gegeben werden sollten). In solchen Fällen, in denen ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate die Offenlegung von Insiderinformationen aufgeschoben hat, ist er nach Artikel 17 Absatz 4 verpflichtet, die zuständige Behörde nachträglich darüber zu informieren. Darüber hinaus muss der Emittent nach Artikel 17 Absatz 5 zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems die Offenlegung von Insiderinformationen, wenn diese das Risiko birgt, dass die finanzielle Stabilität des Emittenten und des Finanzsystems untergraben wird, die zuständige Behörde nachträglich von seiner Absicht in Kenntnis setzen, die Offenlegung der Insiderinformationen aufzuschieben, und deren Einverständnis einholen.

Der delegierte Rechtsakt soll sicherstellen, dass in allen Fällen die zuständige Behörde, der diese Informationen gemeldet werden, das größte Interesse an der Marktüberwachung hat, und verhindern, dass der Emittent über Ermessensspielraum verfügt. Im Hinblick auf Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate wird durch die Wahl der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate registriert ist, dafür gesorgt, dass stets nur eine Behörde zuständig ist. Da auf diese Weise sichergestellt wird, dass nicht mehrere zuständige Behörden parallel informiert werden müssen, verringert

sich dadurch auch der Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate.

4.5 Kapitel VI: Handel während eines geschlossenen Zeitraums

Gemäß Artikel 19 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dürfen Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts gemäß den Vorschriften des Handelsplatzes oder nationaler Vorschriften keine Geschäfte tätigen. Das Verbot, Geschäfte während eines geschlossenen Zeitraums zu tätigen, ist jedoch nicht absolut; daher ist in Artikel 19 Absatz 12 eine Ausnahmeregelung vorgesehen. So kann der Emittent einer Führungskraft auf Einzelfallbasis erlauben, während eines geschlossenen Zeitraums Geschäfte zu tätigen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie schwerwiegender finanzieller Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf von Anteilen erforderlich machen, erfolgen. In Ausnahmefällen können Handelstätigkeiten während eines geschlossenen Zeitraums auch aufgrund der Merkmale des betreffenden Geschäfts erlaubt sein, wenn etwa Geschäfte im Rahmen von Belegschaftsaktien- oder Arbeitnehmersparplänen getätigt werden oder wenn sich das wirtschaftliche Eigentum an einem einschlägigen Wertpapier durch die Geschäfte nicht ändert. In Artikel 19 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten erlaubt werden kann.

Mit diesem Teil der Delegierten Verordnung wird der übertragenen Befugnis entsprochen und festgelegt, unter welchen Umständen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten erlaubt werden kann.

4.6 Kapitel VII: Arten von meldepflichtigen Eigengeschäften von Führungskräften

Um für mehr Transparenz auf den Finanzmärkten zu sorgen, ist in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegt, dass Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen ihre Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten dem Emittenten und der zuständigen Behörde melden. Ähnliche Pflichten bestehen für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate in Bezug auf Eigengeschäfte mit Emissionszertifikaten, darauf beruhenden Auktionsobjekten oder deren damit verbundenen Derivaten. Der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate muss gewährleisten, dass die Meldungen unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts erfolgen. In Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden in nicht erschöpfender Weise drei Arten von Geschäften genannt, die gemeldet werden müssen: das Verpfänden oder Verleihen von Finanzinstrumenten, Geschäfte, die von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, einschließlich von nach eigenem Ermessen handelnden Führungskräften, unternommen werden, sowie bestimmte Geschäfte, die im Rahmen einer Lebensversicherung getätigt werden. Mit diesem Teil der Delegierten Verordnung wird der mit Artikel 19 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übertragenen Befugnis entsprochen, und es werden Arten von Geschäften festgelegt, die die Meldeanforderung auslösen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.12.2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 17 Absätze 2 und 3 und Artikel 19 Absätze 13 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, zu verschiedenen eng miteinander verbundenen Aspekten, die die Ausnahme bestimmter öffentlicher Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung von Insiderinformationen durch Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, die Festlegung der zuständigen Behörde für die Meldung eines Aufschubs bei der Offenlegung von Insiderinformationen, die Umstände, unter denen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten erlaubt werden kann, und die Arten von meldepflichtigen Eigengeschäften von Führungskräften betreffen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken, Ministerien und andere Einrichtungen und Zweckgesellschaften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten sowie die Union und bestimmte andere öffentliche Stellen bzw. in ihrem Auftrag handelnde Personen sollten in ihrer Geld- und Wechselkurspolitik und ihrer Politik zur Staatsschuldenverwaltung nicht eingeschränkt werden, sofern sie dabei im öffentlichen Interesse und ausschließlich in Verfolgung dieser Politik handeln.
- (3) Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für Maßnahmen im öffentlichen Interesse kann in Einklang mit Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf bestimmte öffentliche Stellen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, und auf Zentralbanken

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

von Drittstaaten ausgedehnt werden, sofern sie die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Zu diesem Zweck hat die Kommission einen Bericht erstellt, in dem beurteilt wird, wie bestimmte öffentliche Einrichtungen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, und die Zentralbanken von Drittstaaten international behandelt werden, und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Der Bericht enthält eine vergleichende Untersuchung der Behandlung bestimmter Stellen und Zentralbanken im Rechtsrahmen von Drittstaaten sowie der Risikomanagementstandards, die für die von diesen öffentlichen Stellen und den Zentralbanken in diesen Rechtsordnungen getätigten Geschäfte gelten. In ihrer vergleichenden Untersuchung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die für Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder wechsellkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schuldenverwaltung getätigt werden, geltende Ausnahme auf bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken einschlägiger Drittländer ausgedehnt werden sollte.

- (4) Es sollte ein Verzeichnis der unter die Ausnahme fallenden öffentlichen Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten erstellt und bei Bedarf angepasst werden.
- (5) Die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse sind unbedingt zu präzisieren, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste solcher Indikatoren mit Beispielen für Praktiken bereitgestellt werden.
- (6) Für bestimmte Praktiken sollten zusätzliche Indikatoren ermittelt werden, die die jeweilige Praxis verdeutlichen und veranschaulichen können. Die Auflistung der Indikatoren sollte weder als erschöpfend noch als maßgebend betrachtet werden, und auch die Auflistung der im jeweiligen Zusammenhang genannten Beispiele für Praktiken sollte nicht als erschöpfend gelten. Die Beispiele für Praktiken sollten nicht für sich genommen als Fälle von Marktmanipulation angesehen werden, sondern sind zu berücksichtigen, wenn Geschäfte oder Handelsaufträge von den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden geprüft werden.
- (7) Es sollte ein verhältnismäßiger Ansatz gewählt werden, der die Art und die spezifischen Merkmale der betroffenen Märkte und Finanzinstrumente berücksichtigt. Die Beispiele können mit einem oder mehreren der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeführten Indikatoren für Marktmanipulation verknüpft sein und dazu dienen, einen oder mehrere Indikatoren zu veranschaulichen. Infolgedessen können für eine spezifische Praxis mehrere der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeführten Indikatoren für Marktmanipulation herangezogen werden, je nachdem, wie die Praxis genutzt wird, und es kann außerdem Überschneidungen geben. Die einzelnen in dieser Verordnung dargelegten Indikatoren können auch durch bestimmte andere Praktiken, auf die in dieser Verordnung jedoch nicht gesondert verwiesen wird, veranschaulicht werden. Die Marktteilnehmer und zuständigen Behörden sollten daher andere nicht spezifizierte Umstände berücksichtigen, die nach der in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Definition als potenzielle Marktmanipulation betrachtet werden können.
- (8) In einigen Beispielen für die in dieser Verordnung dargelegten Praktiken werden Fälle beschrieben, die unter den Begriff der Marktmanipulation fallen oder in einigen Punkten als manipulatives Verhalten gelten. Allerdings können bestimmte Beispiele für Praktiken als legitim angesehen werden, wenn etwa eine Person, die Geschäfte

schließt oder Handelsaufträge ausführt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine Marktmanipulation handelt, nachweisen kann, dass ihre Gründe dafür, die betreffenden Geschäfte abzuschließen oder Handelsaufträge auszuführen, legitim waren und der auf dem betreffenden Markt akzeptierten Praxis entsprachen.

- (9) Für die Zwecke der Auflistung von Beispielen für Praktiken, die sich auf Indikatoren für Marktmanipulation gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 beziehen, gelten die Querverweise in Anhang II dieser Verordnung sowohl für das einschlägige Beispiel für eine Praxis als auch für die zusätzlichen Indikatoren, die mit diesem Beispiel verbunden sind.
- (10) Für die Zwecke der in dieser Verordnung aufgeführten Indikatoren für manipulatives Handeln umfasst jede Bezugnahme auf einen „Handelsauftrag“ alle Arten von Aufträgen, einschließlich Erstaufträgen, Änderungen, Aktualisierungen und Stornierungen, unabhängig davon, ob sie ausgeführt wurden, welche Mittel genutzt wurden, um Zugang zum Handelsplatz zu erlangen oder ein Geschäft zu schließen oder einen Handelsauftrag auszuführen, und ob der Auftrag in das Orderbuch des Handelsplatzes aufgenommen wurde.
- (11) Die Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate sind eine Untergruppe der Akteure des Emissionszertifikate-Marktes. Unter den Akteuren des Emissionszertifikate-Marktes sollten diejenigen als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gelten, deren Emissionen bestimmte Mindestschwellen überschreiten, und die Pflicht zur Offenlegung von Insiderinformationen sollte nur für diese Teilnehmer gelten. Die genannten Mindestschwellen sollten deshalb eindeutig festgelegt werden.
- (12) Der in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltene Definition von Insiderinformationen entsprechend muss ein Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate auf Einzelfallbasis bewerten, ob die betreffenden Informationen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllen. Von einem solchen Teilnehmer wird folglich nicht erwartet, dass er sämtliche Informationen über seine physischen Aktivitäten offenlegt. Die Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate sollten die einschlägigen Informationen sorgfältig bewerten und dabei die Marktbedingungen und andere externe Faktoren berücksichtigen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Informationen bekannt werden, Auswirkungen auf den Preis eines Emissionszertifikats haben könnten.
- (13) Im Sinne der Ausnahme gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gelten Akteure des Emissionszertifikate-Marktes nicht als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, wenn die Emissionen der Anlagen oder Luftverkehrstätigkeiten in ihrem Besitz, unter ihrer Kontrolle oder ihrer Verantwortlichkeit im Vorjahr eine bestimmte Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle nicht überschritten haben und, sofern dort eine Verbrennung erfolgt, deren thermische Nennleistung eine bestimmte Mindestschwelle nicht überschreitet. Daher sollten sich die Mindestschwellen auf alle Geschäftstätigkeiten beziehen, einschließlich Luftverkehrstätigkeiten oder Anlagen, die der betreffende Akteur des Emissionszertifikate-Marktes, dessen Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen besitzt oder kontrolliert und für dessen betriebliche Angelegenheiten der Marktteilnehmer, dessen Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen vollständig oder teilweise verantwortlich ist.
- (14) Auch sollten für eine Freistellung von der Offenlegungspflicht der jährliche Kohlendioxidäquivalent-Schwellenwert und die thermische Nennleistung kumulativ berücksichtigt werden. Infolgedessen sollte die Überschreitung eines der beiden

Schwellenwerte genügen, um den Offenlegungspflichten nach Artikel 17 Absatz 2 zu unterliegen.

- (15) Um die Integrität des Marktes zu stärken und zugleich eine übermäßige Offenlegung zu vermeiden, sollte die Höhe der Mindestschwellen so festgelegt werden, dass Unternehmen, die wahrscheinlich keine Insiderinformationen besitzen, von den Offenlegungspflichten ausgenommen sind.
- (16) Die Mindestschwellen sollten gegebenenfalls überprüft werden, um ihre Funktionsweise zu bewerten, unter anderem im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Transparenz des Marktes für Emissionszertifikate, einschließlich bezüglich der Anzahl der gemeldeten Ereignisse und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands, die Entwicklung und der Reife des Marktes für Emissionszertifikate, die Anzahl der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate und die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von unternehmensbezogenen Informationen und auf die Preisbildung oder Investitionsentscheidungen am Markt für Emissionszertifikate.
- (17) Unter Berücksichtigung des erweiterten Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Bezug auf die abgedeckten Finanzinstrumente, der Tatsache, dass die Pflicht zur nachträglichen Meldung bei der zuständigen Behörde für Emittenten gilt, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben, bzw. im Falle von Instrumenten, die nur auf einem multilateralen oder anderen Arten von organisierten Handelssystem gehandelt werden, für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem erhalten haben oder die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem in einem Mitgliedstaat beantragt haben, und der Tatsache, dass derartige Emittenten für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz in mehreren Mitgliedstaaten erhalten oder die Finanzinstrumente dort gehandelt werden, sollte sichergestellt werden, dass in allen Fällen die zuständige Behörde, der diese Informationen gemeldet werden, diejenige mit dem größten Interesse an der Marktüberwachung ist und der Emittent nicht über Ermessensspielraum verfügt. Bei diesem Ansatz wird das Konzept des Dividendenwerts herangezogen.
- (18) Die in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegte Pflicht, die zuständige Behörde über einen Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen zu informieren, gilt auch für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate. Was den Anwendungsbereich anbelangt, so findet die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate Anwendung, die entweder auf dem Primärmarkt für Emissionszertifikate oder im Bereich der auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte (Bieten auf den Versteigerungen) und auf den Sekundärmärkten für Derivate von Emissionszertifikaten tätig sind.
- (19) Um zu gewährleisten, dass für Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate eine einzige zuständige Behörde sicher ermittelt wird, sollte es sich bei der zuständigen Behörde für die Zwecke der Meldung gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats handeln, in dem der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gemäß Artikel 19 Absatz 2 der genannten Verordnung registriert ist, und nicht um die zuständige Behörde jedes Handelsplatzes, an dem die Emissionszertifikate gehandelt werden.

- (20) Die Wahl der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate registriert ist, sorgt dafür, dass stets eine einzige zuständige Behörde sicher ermittelt wird, wodurch sich der Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate verringert, da auf diese Weise gewährleistet ist, dass nicht mehrere zuständige Behörden parallel informiert werden müssen.
- (21) Ein Emittent kann einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, erlauben, aufgrund außergewöhnlicher Umstände ihre Anteile unverzüglich während eines geschlossenen Zeitraums zu verkaufen. Die Erlaubnis des Emittenten sollte auf Einzelfallbasis erteilt werden, und als erste Voraussetzung hierfür sollte eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, vor jeglicher Handelstätigkeit die Erlaubnis des Emittenten beantragt bzw. erhalten haben. Damit der Emittent die individuellen Umstände jedes Einzelfalls bewerten kann, sollte der Antrag begründet werden und eine Erläuterung des geplanten Geschäfts und eine Beschreibung der außergewöhnlichen Umstände enthalten.
- (22) Die Entscheidung, die betreffende Handelstätigkeit zu erlauben, sollte nur dann ins Auge gefasst werden, wenn die Erlaubnis aufgrund einer außergewöhnlichen Situation beantragt wird. Eine solche Ausnahme ist eng auszulegen, und der Anwendungsbereich der Ausnahme vom Handelsverbot während eines geschlossenen Zeitraums sollte nicht übermäßig strapaziert werden. Eine Ausnahme kann aus dringlichen und unvorhergesehenen Gründen und angesichts von Sachzwängen gewährt werden, die nicht von der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, verursacht wurden.
- (23) Sind die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, mit unvorhergesehenen Situationen, Sachzwängen oder Umständen konfrontiert, die sich ihrer Kontrolle entziehen, so sollte ihnen lediglich erlaubt werden, Anteile zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel zu verkaufen. Eine solche Situation kann infolge einer finanziellen Verpflichtung der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, eintreten, etwa im Falle einer einklagbaren Verpflichtung wie einem Gerichtsbeschluss, und setzt voraus, dass die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, ohne den Verkauf der betreffenden Anteile dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann. Sie kann sich auch aus einer Situation ergeben, in die sich die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, vor Beginn des geschlossenen Zeitraums begeben hat (z. B. im Falle einer Steuerschuld) und die die Zahlung eines Geldbetrags an einen Dritten erforderlich macht, den die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, nur durch den Verkauf von Anteilen des Emittenten ganz oder teilweise aufbringen kann.
- (24) Bei Geschäften, die im Rahmen von Belegschaftsaktien- oder Arbeitnehmersparplänen getätigt wurden, und bei Pflichtaktien oder Bezugsberechtigungen auf Aktien muss festgestellt werden, ob der Emittent hierfür eine Erlaubnis erteilen kann. Daher sollten bestimmte Arten von Geschäften eindeutig festgelegt und detailliert erläutert werden. Die Merkmale solcher Geschäfte betreffen die Art des Geschäfts (z. B. ob es sich um einen Kauf oder Verkauf, die Ausübung einer Option oder anderer Ansprüche handelt), den Zeitpunkt des Geschäfts oder den Zeitpunkt, zu dem die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, sich an einem bestimmten Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm beteiligt, und die Tatsache, ob das Geschäft und dessen Merkmale (wie Tag der Ausführung oder Summe) in angemessenem zeitlichen Abstand vor Beginn des geschlossenen Handelszeitraums vereinbart, geplant und organisiert worden sind.

- (25) Darüber hinaus können Geschäfte, wenn sich das wirtschaftliche Eigentum daran nicht ändert, auf Initiative der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, getätigt werden, sofern diese Person vor dem geplanten Geschäft die Erlaubnis des Emittenten beantragt und erhalten hat. Das betroffene Geschäft sollte sich nur auf eine Übertragung der jeweiligen Instrumente zwischen Konten (z. B. bei Arbeitnehmerbeteiligungsprogrammen) der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, beziehen und nicht mit einer Änderung des Preises der übertragenen Instrumente einher gehen. Dieser Ansatz bezieht sich nicht auf die Übertragung von Finanzinstrumenten oder andere Geschäfte wie Verkäufe und Käufe zwischen der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, und einer anderen Person, insbesondere einer juristischen Person, die sich vollständig im Besitz der Person befindet, die Führungsaufgaben wahrnimmt.
- (26) Nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen verpflichtet, dem Emittenten und der zuständigen Behörde jedes Eigengeschäft im Zusammenhang mit Anteilen oder Schuldtiteln des betreffenden Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten zu melden. Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sollten außerdem den Teilnehmern am Markt für Emissionszertifikate jedes Eigengeschäft im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten, darauf beruhenden Auktionsobjekten oder damit verbundenen Derivaten melden.
- (27) Die Meldung von Eigengeschäften, die von Personen, die bei einem Emittenten oder einem Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate Führungsaufgaben wahrnehmen, getätigt oder von Personen ausgeführt werden, die in enger Beziehung zu diesen stehen, liefert nicht nur wertvolle Informationen für andere Marktteilnehmer, sondern bietet den zuständigen Behörden eine zusätzliche Möglichkeit zur Überwachung der Märkte. Die Verpflichtung dieser Personen zur Bekanntgabe von Geschäften gilt unbeschadet der Pflicht, keinen Marktmissbrauch im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu begehen.
- (28) Die Pflicht zur Bekanntgabe von Geschäften, die von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen getätigt werden, gilt für ein breites Spektrum von Geschäften, auch für jedes Eigengeschäft. Es ist daher angezeigt, eine umfassende nicht erschöpfende Liste bestimmter Arten von Geschäften aufzustellen, die gemeldet werden sollten. Die Ermittlung bestimmter Arten meldepflichtiger Geschäfte dürfte nicht nur zur vollständigen Transparenz von Eigengeschäften beitragen, die von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, oder von in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen getätigt werden, sondern auch das Risiko verringern, dass die Meldepflicht umgangen wird.
- (29) Da unter die Befugnis nach Artikel 19 Absatz 14 ein breites Spektrum an Geschäften fallen soll, das nicht nur auf die drei in Artikel 19 Absatz 7 aufgeführten Arten von Geschäften beschränkt werden kann, sollte eine umfassende nicht erschöpfende Liste bestimmter Arten meldepflichtiger Geschäfte zusammengestellt werden.
- (30) Bei an Bedingungen geknüpften Geschäften entsteht die Meldepflicht bei Eintritt der betreffenden Bedingung/en, d. h. wenn das fragliche Geschäft tatsächlich stattfindet. Es sollte deshalb nicht vorgeschrieben werden, sowohl den an Bedingungen geknüpften Vertrag als auch das bei Erfüllung dieser Bedingungen ausgeführte Geschäft zu melden, da eine solche Meldung in der Praxis verwirrend wäre,

insbesondere dann, wenn die Bedingungen nicht eintreten und das Geschäft nicht stattfindet.

- (31) Die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltenen einschlägigen Vorschriften und Befugnisse finden erst ab dem 3. Juli 2016 Anwendung. Daher ist es wichtig, dass auch die Bestimmungen dieser Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (32) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung legt detaillierte Bestimmungen im Hinblick auf Folgendes fest:

1. die Ausdehnung der Ausnahme von den in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verpflichtungen und Verboten auf bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten bei der Ausübung ihrer Geld- und Wechselkurspolitik und Politik zur Staatsschuldenverwaltung;
2. die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeführten Indikatoren für Marktmanipulation;
3. die Schwellenwerte für die Offenlegung von Insiderinformationen durch Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate;
4. die zuständige Behörde, der ein Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen zu melden ist;
5. die Umstände, unter denen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten erlaubt werden kann;
6. die Arten von Geschäften, die die Pflicht zur Meldung von Eigengeschäften von Führungskräften auslösen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Dividendenwert“ die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU genannte Klasse übertragbarer Wertpapiere.

Artikel 3
Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt nicht für Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung getätigt werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und von den in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten öffentlichen Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten ausschließlich aus den genannten Gründen vorgenommen werden.

Artikel 4
Indikatoren für manipulatives Handeln

1. In Bezug auf die in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Indikatoren für manipulatives Handeln durch Aussenden falscher oder irreführender Signale und durch Herbeiführen bestimmter Kurse werden die unter den Indikatoren in Anhang I Abschnitt A Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeführten Praktiken in Anhang II Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung festgelegt.
2. In Bezug auf die in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Indikatoren für manipulatives Handeln durch Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie durch sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung werden die unter den Indikatoren in Anhang I Abschnitt B Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgeführten Praktiken in Anhang II Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 5
Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle und Mindestschwelle für die thermische Nennleistung

1. Für die Zwecke von Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 liegt
 - a) die Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle bei 6 Millionen Tonnen pro Jahr;
 - b) die Mindestschwelle für die thermische Nennleistung bei 2430 MW.
2. Die in Absatz 1 festgelegten Mindestschwellen sollten auf Konzernebene gelten und sich auf alle Geschäftstätigkeiten beziehen, einschließlich Luftverkehrstätigkeiten oder Anlagen, die der betreffende Akteur des Emissionszertifikate-Marktes, dessen Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen besitzt oder kontrolliert und für dessen betriebliche Angelegenheiten der Marktteilnehmer, dessen Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen vollständig oder teilweise verantwortlich ist.

Artikel 6
Festlegung der zuständigen Behörde

1. Die zuständige Behörde, der ein Emittent von Finanzinstrumenten den Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 melden muss, ist in jedem der folgenden Fälle die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Emittent registriert ist:
 - a) wenn und solange Dividendenwerte des Emittenten zum Handel zugelassen sind oder mit seinem Einverständnis gehandelt werden oder der Emittent für sie die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz in dem Mitgliedstaat beantragt hat, in dem er registriert ist;
 - b) wenn und solange keine Dividendenwerte des Emittenten zum Handel zugelassen sind oder mit seinem Einverständnis gehandelt werden oder der Emittent für sie keine Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat beantragt hat, vorausgesetzt, es existieren andere

Finanzinstrumente des Emittenten, die zum Handel zugelassen sind oder mit seinem Einverständnis gehandelt werden oder für die er die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz in dem Mitgliedstaat beantragt hat, in dem er registriert ist.

2. In allen anderen Fällen, einschließlich solchen, in denen der Emittent in einem Drittstaat eingetragen ist, ist die zuständige Behörde, der ein Emittent von Finanzinstrumenten den Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen melden muss, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem
 - a) Dividendenwerte des Emittenten zum Handel zugelassen sind oder mit seinem Einverständnis gehandelt werden oder der Emittent für diese erstmals die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz beantragt hat;
 - b) andere Finanzinstrumente des Emittenten zum Handel zugelassen sind oder mit seinem Einverständnis gehandelt werden oder für die er erstmals die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz beantragt hat, wenn und solange keine Dividendenwerte des Emittenten zum Handel zugelassen sind oder mit seinem Einverständnis gehandelt werden oder der Emittent für diese keine Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat beantragt hat.

Sind die maßgeblichen Finanzinstrumente des Emittenten zum Handel zugelassen oder werden mit seinem Einverständnis gehandelt oder hat der Emittent für sie gleichzeitig die erstmalige Zulassung zum Handel an Handelsplätzen in mehr als einem Mitgliedstaat beantragt, so meldet er den zu erwartenden Aufschub der zuständigen Behörde des Handelsplatzes, der im Hinblick auf die Liquidität der relevanteste Markt im Sinne der gemäß Artikel 26 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu erlassenden Delegierten Verordnung der Kommission ist.

3. Für die Zwecke der Meldungen nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 meldet ein Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate den Aufschub bei der Offenlegung von Insiderinformationen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate registriert ist.

Artikel 7

Handel während eines geschlossenen Zeitraums

1. Eine Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, darf während eines geschlossenen Zeitraums im Sinne des Artikels 19 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigen, wenn dabei folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) einer der in Artikel 19 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umstände trifft zu;
 - b) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, kann nachweisen, dass das betreffende Geschäft nicht zu einem anderen Zeitpunkt als während des geschlossenen Zeitraums ausgeführt werden kann.
2. Unter den in Artikel 19 Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umständen legt eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, dem Emittenten vor jeder etwaigen Handelstätigkeit während eines geschlossenen Zeitraums einen begründeten schriftlichen Antrag vor, um dessen Zustimmung zum

unverzüglichen Verkauf von Anteilen dieses Emittenten während eines geschlossenen Zeitraums einzuholen.

In dem schriftlichen Antrag wird das geplante Geschäft beschrieben und erläutert, weshalb der Verkauf von Anteilen die einzige sinnvolle Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel ist.

Artikel 8

Außergewöhnliche Umstände

1. Bei der Entscheidung darüber, ob der unverzügliche Verkauf seiner Anteile während eines geschlossenen Zeitraums gestattet werden kann, nimmt der Emittent eine fallspezifische Bewertung des von der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, gemäß Artikel 7 Absatz 2 eingereichten schriftlichen Antrags vor. Der Emittent hat das Recht, den unverzüglichen Verkauf von Anteilen nur dann zu gestatten, wenn die Umstände eines solchen Verkaufs als außergewöhnlich angesehen werden können.
2. Die in Absatz 1 genannten Umstände werden als außergewöhnlich angesehen, wenn sie äußerst dringend, unvorhergesehen und zwingend sind und sie nicht von der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, verursacht werden und sich deren Kontrolle entziehen.
3. Bei der Prüfung, ob die in dem schriftlichen Antrag nach Artikel 7 Absatz 2 beschriebenen Umstände außergewöhnlich sind, berücksichtigt der Emittent unter anderem Indikatoren dafür, ob und inwieweit
 - a) im Zusammenhang mit der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, zum Zeitpunkt der Übermittlung ihres Antrags eine rechtlich durchsetzbare finanzielle Verpflichtung oder ein rechtlich durchsetzbarer finanzieller Anspruch vorlag;
 - b) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Zahlungen zu leisten hat oder sich in einer Situation befindet, die auf vor Beginn des geschlossenen Zeitraums eingetretene Umstände zurückzuführen ist und die Zahlung einer Summe an Dritte, einschließlich Steuerschulden, erforderlich macht, und sie eine finanzielle Verpflichtung oder einen finanziellen Anspruch nicht auf andere Weise als durch den unverzüglichen Verkauf von Anteilen hinreichend erfüllen kann.

Artikel 9

Merkmale des Handels während eines geschlossenen Zeitraums

Der Emittent darf einer Person, die bei ihm Führungsaufgaben wahrnimmt, unter bestimmten Umständen gestatten, während eines geschlossenen Zeitraums Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter zu tätigen, und zwar unter anderem dann, wenn

- a) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms Finanzinstrumente erhalten oder gewährt bekommen hat und dabei die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) das Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm und dessen Bedingungen wurden zuvor vom Emittenten nach den nationalen Rechtsvorschriften gebilligt, und in den Bedingungen des Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms werden der Zeitplan für die Vergabe oder Gewährung von Finanzinstrumenten sowie der Betrag der

- vergebenen oder gewährten Finanzinstrumente oder die Grundlage angegeben, auf der ein solcher Betrag berechnet wird, wobei keinerlei Ermessen ausgeübt werden kann;
- ii) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, verfügt hinsichtlich der Annahme der vergebenen oder gewährten Finanzinstrumente über keinerlei Ermessensspielraum;
- b) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms, das sich über einen geschlossenen Zeitraum erstreckt, Finanzinstrumente erhalten oder gewährt bekommen hat, sofern in Bezug auf die Konditionen, die Periodizität, den Zeitpunkt der Vergabe, die Gruppe der bezugsberechtigten Personen und den Betrag der zu vergebenden Finanzinstrumente ein vorab geplanter und organisierter Ansatz verfolgt wird, und die Vergabe oder Gewährung von Finanzinstrumenten in einem vorgegebenen Rahmen stattfindet, in dem etwaige Insiderinformationen keinen Einfluss auf die Vergabe oder Gewährung haben;
- c) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Optionen oder Optionsscheine ausübt oder die ihr im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms zugewiesenen Wandelschuldverschreibungen umwandelt, wenn das Laufzeitende derartiger Optionen, Optionsscheine oder Wandelschuldverschreibungen in einen geschlossenen Zeitraum fällt, und sie die Anteile verkauft, die im Anschluss an die Ausübung oder Umwandlung erworben wurden, und dabei alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, meldet dem Emittenten ihre Entscheidung zur Ausübung oder Umwandlung mindestens vier Monate vor Laufzeitende;
 - ii) die Entscheidung der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, ist unwiderruflich;
 - iii) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, hat vom Emittenten vorab die Genehmigung für ihr Vorhaben erhalten;
- d) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms Finanzinstrumente des Emittenten erwirbt und dabei alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, ist dem Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm vor dem geschlossenen Zeitraum beigetreten, es sei denn, sie konnte aufgrund des Zeitpunkt ihres Beschäftigungsbeginns nicht zu einem anderen Zeitpunkt in das Programm aufgenommen werden;
 - ii) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, nimmt während des geschlossenen Zeitraums keine Änderungen an den Bedingungen für ihre Teilnahme am Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm vor oder beendet ihre Teilnahme am Programm;
 - iii) die Käufe sind gut im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms organisiert, und für die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, besteht weder ein Anspruch noch eine legale Möglichkeit, die Bedingungen während des geschlossenen Zeitraums zu ändern, oder die Käufe sollen im Rahmen des Programms

zu einem festen Termin stattfinden, der in den geschlossenen Zeitraum fällt;

- e) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, direkt oder indirekt Finanzinstrumente transferiert oder erhält, sofern die Finanzinstrumente zwischen zwei Konten der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, transferiert werden und ein solcher Transfer nicht zu einer Änderung des Preises von Finanzinstrumenten führt;
- f) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Pflichtaktien oder Bezugsberechtigungen des Emittenten erwirbt und die Frist für einen solchen Erwerb nach den für den Emittenten geltenden Satzungen oder Vorschriften in einen geschlossenen Zeitraum fällt, vorausgesetzt, dass die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, dem Emittenten Belege für die Gründe vorlegen kann, weshalb der Erwerb nicht zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet und der Emittent mit dieser Erklärung zufrieden ist.

Artikel 10
Zu meldende Geschäfte

1. Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und zusätzlich zur Meldung von Geschäften im Sinne des Artikels 19 Absatz 7 der genannten Verordnung müssen Personen, die bei einem Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie von in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen dem Emittenten oder dem Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate und der zuständigen Behörde ihre Geschäfte melden.

Diese zu meldenden Geschäfte umfassen sämtliche Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, die – in Bezug auf Emittenten – mit den Anteilen oder Schuldinstrumenten des Emittenten oder Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten in Zusammenhang stehen, und die – in Bezug auf Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate – mit Emissionszertifikaten, darauf beruhenden Auktionsobjekten oder deren damit verbundenen Derivaten in Zusammenhang stehen.

2. Zu den zu meldenden Geschäften zählen
 - a) Erwerb, Veräußerung, Leerverkauf, Zeichnung oder Austausch;
 - b) Annahme oder Ausübung einer Aktienoption, einschließlich der Führungskräften oder Arbeitnehmern im Rahmen ihres Vergütungspakets gewährten Aktienoptionen, und die Veräußerung von Anteilen, die aus der Ausübung einer Aktienoption resultieren;
 - c) Eingehen oder Ausüben von Aktienswaps;
 - d) Geschäfte mit oder im Zusammenhang mit Derivaten, einschließlich Geschäften mit Barausgleich;
 - e) Abschluss von Differenzkontrakten über ein Finanzinstrument des betreffenden Emittenten oder über Emissionszertifikate oder darauf beruhenden Auktionsobjekten;
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich von Verkaufs- und Kaufoptionen, sowie Optionsscheine;
 - g) Zeichnung einer Kapitalerhöhung oder Schuldtitelemision;

- h) Geschäfte mit Derivaten und Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit einem Schuldtitel des betreffenden Emittenten, einschließlich Kreditausfallswaps;
- i) an Bedingungen geknüpfte Geschäfte bei Eintritt dieser Bedingungen und tatsächliche Ausführung der Geschäfte;
- j) automatische und nicht automatische Umwandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument, einschließlich des Austauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien;
- k) getätigte oder erhaltene Zuwendungen und Spenden sowie entgegengenommene Erbschaften;
- l) ausgeführte Geschäfte mit an einen Index gekoppelten Produkten, Wertpapierkörben und Derivaten, sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- m) Geschäfte, die mit Anteilen an Investitionsfonds ausgeführt werden, darunter alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2011/61/EU, sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- n) Geschäfte, die vom Verwalter eines AIF ausgeführt werden, in den die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine eng mit ihr verbundene Person investiert hat, sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist;
- o) Geschäfte, die von einem Dritten im Rahmen eines einzelnen Portfolioverwaltungs- oder Vermögensverwaltungsmandats im Namen oder zugunsten einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einer eng mit ihr verbundenen Person ausgeführt werden;
- p) Leihgeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten.

Artikel 11
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Juli 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.12.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER